



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 28.04.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Hockey-Crack prügelt Polizisten ins Spital“**, erschienen auf Seite 12 der Tageszeitung „Österreich“ vom 23.03.2015, **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem Artikel wird behauptet, dass der Südtiroler Eishockeytormann „Roland F.“ in einer Arrestzelle einen Wiener Polizisten brutal zusammengeschlagen haben soll. Neben dem Artikel wird ein Foto von Roland F. gezeigt. Sein Gesicht ist zwar mit einem schwarzen Balken versehen, der Betroffene ist jedoch trotzdem – insbesondere wegen seiner markanten Gesichtszüge – für sein Umfeld erkennbar.

Die Leserinnen und Leser, die den Presserat eingeschaltet haben, behaupten, dass nicht Roland F. den Polizisten attackiert habe, sondern ein anderer Südtiroler Eishockeyspieler, der so wie Roland F. 22 Jahre alt sei und aus demselben Ort in Südtirol stamme.

Der Presserat stellt fest, dass der mutmaßliche Täter in anderen Medien mit „M. G.“ abgekürzt wurde.

Eine Anfrage des Presserats beim Bundesministerium für Inneres hat ergeben, dass die Initialen des Verdächtigen tatsächlich „M.G.“ lauten und dass kein Tatzusammenhang zu einer Person „Roland. F.“ besteht.

„Roland. F.“ wurde in der Tageszeitung „Österreich“ mit abgekürztem Nachnamen als Verdächtiger genannt und – wenn auch mit einem schwarzen Balken versehen – abgebildet, ohne dass er mit der Straftat irgendetwas zu tun hat. Zudem wurde sein Heimatort in Südtirol angeführt.

Darin erkennt der Senat zum einen eine Persönlichkeitsverletzung iSd. Punktes 5 des Ehrenkodex. Der Senat merkt auch noch an, dass es aufgrund der Angaben im Artikel verhältnismäßig einfach ist, Roland F. im Internet ausfindig zu machen.

Zum anderen liegt aber auch ein grober Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex vor, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Aufgrund des gleichen Alters, der gleichen Herkunft und des Umstandes, Eishockeyspieler zu sein, hat der Verfasser des Artikels den unbeteiligten Roland F. fälschlicherweise für den von der Polizei festgenommenen Verdächtigen gehalten.

Ein Gegencheck der vermutlich im Internet recherchierten Informationen über Roland F. erfolgte nicht.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Mediengruppe „Österreich“ GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.^a Andrea Komar

28.04.2015